

52-20
31

DER

KÖNIGSFRIEDE

DER

NORDGERMANEN.

VON

DR. JUR. KARL LEHMANN,
DOCENTEN DER RECHTE AN DER FRIEDRICH WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

BERLIN UND LEIPZIG.
VERLAG VON J. GUTTENTAG
(D. COLLIN).
1886.

Ä

3
[REVERSE SIDE OF A STAMP]
KÖNIGLICHES
BIBLIOTHEK
COOP
K. B. H. DEGENE
u 11831-60

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

HERRN

GEHEIMRATH BRUNNER.

VORWORT.

Die nachfolgenden Untersuchungen über den Königsfrieden der Nordgermanen nahmen ihren Ausgang vom bréfabrot, dem norwegischen Königsbanne, welcher fast am Schlusse dieses Buches abgehandelt wird. Das Streben, Zeit und Art der Entstehung dieses bréfabrot festzustellen, führte den Verfasser auf die Hochbusse des Nordens, das Vierzigmarkstrafgeld, und damit auf die alte, heilige Friedlosigkeit der nordgermanischen Rechte zurück, dasjenige Rechtsinstitut, welches, wie kein anderes, den strengen Geist des germanischen Alterthums athmet. Die Wandlungen, welche diese alte Friedlosigkeit durch den Einfluss der fortschreitenden Kultur und deren Träger, das Königthum, im Laufe der Zeiten im monarchischen Norden erfuhr, zu behandeln, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Es wird gegen das Buch der Einwand nicht fehlen, dass es aus dem Rahmen des gesammten Rechtsstoffes eine einzelne Materie herausgegriffen hat, welche ihre gebührende Würdigung nur im Ganzen finden kann. Aber so sehr der Verfasser geneigt ist, das Berechtigte dieser Vorhaltung anzuerkennen, so ist er doch der Ansicht, dass eine energische Durchführung eines einzelnen Gegenstandes besser durch eine Monographie, als durch eine Gesammtdarstellung ermöglicht wird. Zudem wollte der Verfasser, wenn nicht ausschliesslich, so doch zugleich für nur deutschrechtlich geschulte Leser schreiben. Und darum kam es ihm darauf an, das, was gemeingermanisch ist, in den Vordergrund zu stellen, das, was dem Norden oder

nur einzelnen nordischen Rechtsgebieten eigenthümlich ist, wenn überhaupt, erst in zweiter Linie zu berücksichtigen. Concentriert sich somit seine Arbeit auf die Lösung einzelner, für die gesamtgermanische Rechtsgeschichte hochwichtiger Fragen, so wird sie — hofft der Verfasser — von diesem Standpunkte aus beurtheilt für nicht werthlos befunden werden.

Die einzelnen Theile des Buches sind von verschiedenem Umfange. Am kürzesten ist der auf Dänemark, am längsten der auf Schweden bezügliche Theil gerathen. Umfang und Inhalt der Quellen waren hierfür auf der einen, Umfang und Inhalt der Literatur auf der anderen Seite maassgebend.

Berücksichtigt hat der Verfasser fast nur die Quellen des Landrechts, da die Entwicklung der skandinavischen Stadtverfassung zur Zeit noch zu wenig aufgeklärt ist, als dass der Verfasser auf festem Boden operiren konnte.

Angereicht ist eine Abhandlung über die isländische Bezirksacht, welche in einem, wenn auch losen Zusammenhange, mit der Hauptuntersuchung steht.

Der Verfasser behält einer späteren Zeit die Bearbeitung der nordischen Jury vor.

Berlin, im Juni 1886.